

## PROTOKOLL

**zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung**

Die EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, im folgenden „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits, und

Die REPUBLIK ESTLAND, im folgenden „Estland“ genannt,

andererseits,

IN DER ERWÄGUNG, daß das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits, im folgenden „Abkommen“ genannt, am 12. Juni 1995 in Luxemburg unterzeichnet wurde,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden am 1. Januar 1995 der Europäischen Union beigetreten sind,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden nach den Artikeln 76, 102 bzw. 128 der Beitrittsakte die Bestimmungen der Präferenzabkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern, darunter Estland, seit dem 1. Januar 1995 anzuwenden haben,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Gemeinschaft mit Wirkung vom 1. Januar 1995 Übergangsmaßnahmen in Form autonomer Zollkontingente zur Berücksichtigung der Estland von der Republik Österreich, der Republik Finnland und dem Königreich Schweden gewährten Präferenzzollzugeständnisse eingeführt hat und daß Estland mit Wirkung vom 1. Januar 1995 Übergangsmaßnahmen in Form autonomer Zollkontingente zur Berücksichtigung der der Republik Österreich, der Republik Finnland und dem Königreich Schweden von Estland gewährten Präferenzzollregelung eingeführt hat, insbesondere für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse,

IN DER ERWÄGUNG, daß aufgrund der von der Gemeinschaft im Rahmen der Verhandlungen der Uruguay-Runde eingegangenen Verpflichtungen die Einfuhrzollregelungen der Gemeinschaft geändert werden müssen, insbesondere für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse und für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse,

IN DER ERWÄGUNG, daß der Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und die Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde die bilateralen Zugeständnisse im Rahmen des Abkommens berühren dürften und das Abkommen daher durch ein Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte angepaßt werden muß,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Gemeinschaft am 1. Juni 1996 als autonome Übergangsmaßnahme Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gewährt und eine autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Abkommen über Freihandel und Handelsfragen mit Estland im Anschluß an das in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossene Übereinkommen über die Landwirtschaft vorgenommen hat und daß diese Zugeständnisse mit Inkrafttreten des Protokolls durch die darin vorgesehenen Zugeständnisse ersetzt werden,

IN DER ERWÄGUNG, daß der Rat mit dem Beschluß 95/131/EG<sup>(1)</sup> beschlossen hat, das von der Kommission im Namen der Gemeinschaft ausgehandelte bilaterale Abkommen zur Änderung des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Januar 1995 vorläufig anzuwenden,

HABEN BESCHLOSSEN, im gegenseitigen Einvernehmen die Anpassungen festzulegen, die zum einen infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und zum anderen infolge des Inkrafttretens der Ergebnisse der Uruguay-Runde im landwirtschaftlichen Bereich an den Handelsbestimmungen des Abkommens vorzunehmen sind, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

(<sup>1</sup>) ABl. L 94 vom 26. 4. 1995, S. 1.

Die EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT:

Manfred SCHEICH  
Botschafter,  
Ständiger Vertreter der Republik Österreich,  
Präsident des Ausschusses der Ständigen Vertreter

Günther BURGHARDT  
Generaldirektor der Generaldirektion Außenpolitische Beziehungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Die REPUBLIK ESTLAND:

Priit KOLBRE  
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,  
Leiter der Mission der Republik Estland bei der Europäischen Union

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

#### *Artikel 1*

Hinsichtlich landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse:

1. Das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen wird durch Anhang A dieses Protokolls ersetzt.
2. Artikel 9 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die Ursprungswaren der Gemeinschaft und Estlands, die unter die Kapitel 25 bis 97 der Kombinierten Nomenklatur fallen, mit Ausnahme der in Anhang I und in Protokoll Nr. 2 aufgeführten Waren.“
3. Artikel 16 und Anhang II des Abkommens werden aufgehoben.
4. Artikel 17 Absatz 2 des Abkommens erhält folgende Fassung:  
„(2) Unter ‚landwirtschaftlichen Erzeugnissen‘ sind die Erzeugnisse zu verstehen, die unter die Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur fallen und in Anhang I und in Protokoll Nr. 2 aufgeführt sind, nicht aber Fischereierzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92.“

#### *Artikel 2*

Hinsichtlich landwirtschaftlicher Erzeugnisse:

1. Artikel 19 Absatz 2 des Abkommens erhält folgende Fassung:  
„(2) Die nach diesem Abkommen gewährten Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind in Anhang Va festgelegt.“

2. Der Anhang Va des Abkommens ist in Anhang B dieses Protokolls enthalten.

3. Die Anhänge III, IV und V des Abkommens werden aufgehoben.

#### *Artikel 3*

Anhang VI des Abkommens über Fischereierzeugnisse wird durch Anhang C dieses Protokolls ersetzt.

#### *Artikel 4*

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Protokolls. Dieses Protokoll ist Bestandteil des Abkommens.

#### *Artikel 5*

Dieses Protokoll wird von der Gemeinschaft und von Estland nach ihren eigenen Verfahren genehmigt. Die Vertragsparteien treffen die für die Umsetzung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

#### *Artikel 6*

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der in Artikel 5 genannten Verfahren notifiziert haben.

#### *Artikel 7*

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und estnischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Hecho en Bruselas, el diez de diciembre de mil novecientos noventa y ocho.

Udfærdiget i Bruxelles den tiende december nitten hundrede og otteoghalvfems.

Geschehen zu Brüssel am zehnten Dezember neunzehnhundertachtundneunzig.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις δέκα Δεκεμβρίου χίλια εννιακόσια ενενήντα οκτώ.

Done at Brussels on the tenth day of December in the year one thousand nine hundred and ninety-eight.

Fait à Bruxelles, le dix décembre mil neuf cent quatre-vingt-dix-huit.

Fatto a Bruxelles, addì dieci dicembre millenovecentonovantotto.

Gedaan te Brussel, de tiende december negentienhonderd achtennegentig.

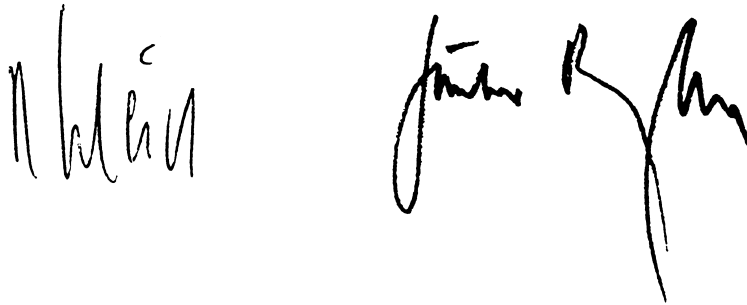
Feito em Bruxelas, em dez de Dezembro de mil novecentos e noventa e oito.

Tehty Brysselissä kymmenentenä päivänä joulukuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäkahdeksan.

Som skedde i Bryssel den tionde december nittonhundraoåttioåttio.

Koostatud Brüsselis kümnendal detsembril tuhande üheksasaja üheksakümne kaheksandal aastal.

Por la Comunidad Europea  
For Det Europæiske Fællesskab  
Für die Europäische Gemeinschaft  
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα  
For the European Community  
Pour la Communauté européenne  
Per la Comunità europea  
Voor de Europese Gemeenschap  
Pela Comunidade Europeia  
Euroopan yhteisön puolesta  
På Europeiska gemenskapens vägnar



Eesti Vabariigi nimel



## ANHANG A

**„PROTOKOLL Nr. 2  
über den Handel zwischen der Gemeinschaft und Estland mit landwirtschaftlichen  
Verarbeitungserzeugnissen**

*Artikel 1*

(1) Die Gemeinschaft erhebt auf landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Estland die im Anhang aufgeführten Zölle gemäß den dort genannten Bedingungen und ohne Rücksicht darauf, ob sie im Rahmen eines Zollkontingents gelten.

(2) Für Einfuhren landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Estland wird Zollfreiheit gewährt. Falls Estland jedoch einen Zoll erheben will, so geschieht dies nur mit Genehmigung des Assoziationsrats. Der genehmigte Zoll darf den auf die Menge der in dem betreffenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnis enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse erhobenen Zoll nicht übersteigen.

(3) Der Assoziationsrat kann beschließen,  
— die Liste der unter dieses Protokoll fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse zu erweitern;  
— die in den Anhängen genannten Zölle zu ändern;  
— die Zollkontingente zu erhöhen oder zu beseitigen.

(4) Der Assoziationsrat kann die in diesem Protokoll festgesetzten Zölle durch eine Regelung ersetzen, die auf den Marktpreisen der bei der Herstellung der unter dieses Protokoll fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse tatsächlich verwendeten landwirtschaftlichen Erzeugnisse in der Gemeinschaft beziehungsweise in Estland beruht. Er stellt die Liste der diesen Beträgen unterliegenden Waren und die Liste der Grunderzeug-

nisse auf; er erläßt dazu allgemeine Durchführungsvorschriften.

*Artikel 2*

Die gemäß Artikel 1 erhobenen Zölle können durch Beschluß des Assoziationsrats gesenkt werden,

- wenn im Handel zwischen der Gemeinschaft und Estland die auf die Grunderzeugnisse erhobenen Zölle gesenkt werden, oder
- als Reaktion auf Zollsenkungen, die auf gegenseitigen Zugeständnissen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse beruhen.

Die in Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich vorgesehenen Zollsenkungen werden an dem als Agrarteilbetrag bezeichneten Teil der Zölle vorgenommen; dieser entspricht den bei der Herstellung der landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse tatsächlich verwendeten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und wird von den auf diese landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse erhobenen Zöllen abgezogen.

*Artikel 3*

Die Gemeinschaft und Estland teilen einander die für die unter dieses Protokoll fallenden Waren erlassenen Verwaltungsvorschriften mit.

Solche Verwaltungsvorschriften sollten die Gleichbehandlung aller Beteiligten sicherstellen und so einfach und flexibel wie möglich sein.

## ANHANG

Tabelle 1: Kontingente für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Estland in die Gemeinschaft

KN-Code	Warenbezeichnung	Jährliches Kontingent (1 000 kg)			
		1997	1998	1999	ab 2000
1	2	3	4	5	6
1704 10 11 1704 10 19 1704 90 71 1704 90 75	Zuckerwaren	165	180	195	210
ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen KN-Code 1806 10 15	550	600	650	700
1905	Backwaren	120	130	140	150
2102 10 39	Hefen	2 200	2 400	2 600	2 800
2105 00	Speiseeis	12	13	14	15
2202 90 91 bis 2202 90 99	Wasser mit einem Gehalt an Milchfett	600	660	720	780
2402 20 90	Zigaretten	55	60	65	70

Tabelle 2: Zölle für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Estland in die Gemeinschaft

Anmerkung: Die Ausgangsbeträge für die Berechnung der ermäßigten Agrarteilbeträge und Zusatzzölle für die Einfuhr der in dieser Tabelle aufgeführten Waren in die Gemeinschaft sind in Tabelle 3 aufgeführt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (%)			
		vom 1. 7. 1997 bis zum 30. 6. 1998	vom 1. 7. 1998 bis zum 30. 6. 1999	vom 1. 7. 1999 bis zum 30. 6. 2000	ab 1. 7. 2000
1	2	3	4	5	6
1521 10 90	Pflanzenwachse	0 %	0 %	0 %	0 %
1521 90 99	Bienenwachs	0 %	0 %	0 %	0 %
1704 10 11 1704 10 19 1704 90 71 1704 90 75	Zuckerwaren	EAR	EAR	EAR	EAR
1805 00 00	Kakaopulver	0 %	0 %	0 %	0 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (%)			
		vom 1. 7. 1997 bis zum 30. 6. 1998	vom 1. 7. 1998 bis zum 30. 6. 1999	vom 1. 7. 1999 bis zum 30. 6. 2000	ab 1. 7. 2000
1	2	3	4	5	6
ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen KN-Code 1806 10 15	EAR	EAR	EAR	EAR
1806 10 15	Kakaopulver, keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	0 %	0 %	0 %	0 %
1905	Backwaren	EAR	EAR	EAR	EAR
2102 10 39	Hefen	EAR	EAR	EAR	EAR
2103 90 90	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen	4,1 %	3,8 %	3,5 %	3,2 %
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen				
2104 10	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	5,7 %	5,3 %	4,9 %	4,5 %
2104 20 00	Zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	7,1 %	6,5 %	6,0 %	5,5 %
2105 00	Speiseeis	EAR	EAR	EAR	EAR
2201 10 19	Anderes Mineralwasser	0 %	0 %	0 %	0 %
2202 10 00	Erfrischungsgetränke	0 %	0 %	0 %	0 %
2202 90 91 bis 2202 90 99	Wasser mit einem Gehalt an Milchfett	EAR	EAR	EAR	EAR
2203 00	Bier	4,4 %	3,5 %	2,6 %	0 %
2208 60 11	Wodka	0,52 ECU % vol/hl + 2,53 ECU/hl	0,26 ECU % vol/hl + 1,27 ECU/hl	0 %	0 %
2208 70 10	Likör	0,64 ECU % vol/hl + 4,10 ECU/hl	0,32 ECU % vol/hl + 2,05 ECU/hl	0 %	0 %
2208 90 69	Anderer Spirituosen	0,64 ECU % vol/hl + 4,10 ECU/hl	0,32 ECU % vol/hl + 2,05 ECU/hl	0 %	0 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (%)			
		vom 1. 7. 1997 bis zum 30. 6. 1998	vom 1. 7. 1998 bis zum 30. 6. 1999	vom 1. 7. 1999 bis zum 30. 6. 2000	ab 1. 7. 2000
1	2	3	4	5	6
2402 20 90	Zigaretten	36,9 %	34,2 %	31,5 %	28,8 %
3302 10 29	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen	EA	EA	EA	EA
2905 43 00	— — Mannitol	EA	EA	EA	EA
2905 44	— — D-Glucitol (Sorbit)	EA	EA	EA	EA
ex 3505 10	Dextrine und andere modifizierte Stärken, ausgenommen veretherte und veresterte Stärken der Unterposition 3505 10 50	EA	EA	EA	EA
3505 20	Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken	EA	EA	EA	EA
3809 10	Appretur- und Endausrüstungsmittel auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten	EA	EA	EA	EA
3824 60	Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44	EA	EA	EA	EA

(<sup>1</sup>) Der ermäßigte Agrarteilbetrag (EAR) gilt im Rahmen des in Tabelle 1 festgesetzten Kontingents. Für Einfuhren, die dies Kontingent übersteigen, gilt der im Gemeinsamen Zolltarif (Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 vom 23. Juli 1987 in ihrer geänderten Fassung) festgesetzte normale Agrarteilbetrag (EA). Für den EA kann ein Höchstzollsatz gelten, der gegebenenfalls im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzt ist.

**Tabelle 3: Ausgangsbeträge für die Berechnung der ermäßigten Agrarteilbeträge und der Zusatzzölle für die Einfuhr der in Tabelle 2 aufgeführten Waren in die Gemeinschaft**

(in EUR/100 kg)

Grunderzeugnis	Vom 1. 7. 1997 bis zum 30. 6. 1998	Vom 1. 7. 1998 bis zum 30. 6. 1999	Vom 1. 7. 1999 bis zum 30. 6. 2000	ab 1. 7. 2000
Weichweizen	8,524	7,900	7,277	6,653
Hartweizen	13,231	12,263	11,295	10,326
Roggen	8,306	7,698	7,090	6,483
Gerste	8,306	7,698	7,090	6,483
Mais	7,408	7,408	7,193	6,577
Reis, langkörnig	23,706	21,972	20,237	18,502
Magermilchpulver	26,730	25,740	24,750	23,760
Vollmilchpulver	33,423	30,978	28,532	26,086
Butter	48,575	45,021	41,467	37,912
Weißzucker	32,565	31,795	30,573	29,350 <sup>a</sup>

## ANHANG B

## „ANHANG Va

Für die Einfuhr folgender Waren mit Ursprung in Estland in die Gemeinschaft werden nachstehende Zugeständnisse gewährt (MFN = Meistbegünstigungszollsatz)

KN-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Geltender Zollsatz (% des MFN) <sup>(2)</sup>	Jährliche Menge				Sonderbestimmungen
			vom 1. 7. 1997 bis 30. 6. 1998 (Tonnen)	vom 1. 7. 1998 bis 30. 6. 1999 (Tonnen)	vom 1. 7. 1999 bis 30. 6. 2000 (Tonnen)	ab 1. 7. 2000 (Tonnen)	
0102 90 05 0102 90 21	Rinder, lebend, mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	20	178 000 Stück	178 000 Stück	178 000 Stück	178 000 Stück	( <sup>3</sup> )
0102 90 21 0102 90 29 0102 90 41 0102 90 49	Rinder, lebend, mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 300 kg		153 000 Stück	153 000 Stück	153 000 Stück	153 000 Stück	
ex 0102 90	Färsen und Kühe folgender Höhenrassen: Grauvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer	6 % ad valorem	7 000 Stück	7 000 Stück	7 000 Stück	7 000 Stück	( <sup>4</sup> )
0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	20	1 650	1 725	1 800	1 875	( <sup>5</sup> )
0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	20	1 100	1 150	1 200	1 250	( <sup>6</sup> )
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen	frei	110	115	120	125	( <sup>5</sup> )
0207 11 30 0207 11 90 0207 12 10 0207 12 90 0207 13 50 0207 13 60 0207 14 50 0207 14 60	Schlachtkörper von Hühnern; Brüste von Hühnern; Schenkel von Hühnern	20	550	575	600	625	
ex 0208 90 40	Anderes Fleisch; Fleisch von Elchen	frei	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	
0402 10 19 0402 21 19	Magermilchpulver Vollmilchpulver	20	3 300	3 450	3 600	3 750	
0405 10 11 0405 10 19	Butter	20	1 650	1 725	1 800	1 875	
0406	Käse	20	880	920	960	1 000	

KN-Code	Warenbezeichnung (*)	Geltender Zollsatz (% des MFN) (2)	Jährliche Menge				Sonderbestimmungen
			vom 1. 7. 1997 bis 30. 6. 1998 (Tonnen)	vom 1. 7. 1998 bis 30. 6. 1999 (Tonnen)	vom 1. 7. 1999 bis 30. 6. 2000 (Tonnen)	ab 1. 7. 2000 (Tonnen)	
0408 11	Eigelb, getrocknet	20	110	115	120	125	
0409 00 00	Natürlicher Honig	64	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	
0601 10	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend	64	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	
0602 10 90	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmyzel: Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser, andere	50	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	
0602 20 90	Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten, andere	64	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	
0602 30 00	Rhododendren (Azaleen)	20	770	805	840	875	
0602 40	Rosen, lebende Pflanzen	50	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	
0602 90	Andere lebende Pflanzen, ausgenommen:	50	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	
0602 90 91	Blütenpflanzen mit Knospen	92	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	
ex 0602 90 30	Erdbeerpflanzen	64	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	
0603 90 00	Blumen und Blüten, geschnitten, andere als frisch	20	56	59	62	65	
0604 91 21 0604 91 29	Weihnachtsbäume	50	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	
0604 91 49	Zweige von Nadelgehölzen, frisch, andere	50	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	
0604 99	Andere als frisch	frei	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt	20	2 000	2 100	2 200	2 300	
0703 10	Speisezwiebeln und Schalotten	20	100	100	100	100	
0704	Kohl usw., frisch oder gekühlt	20	220	230	240	250	
0707 00 25 0707 00 30	Gurken, frisch oder gekühlt, vom 16. Mai bis 31. Oktober	20	166	174	182	190	
0709 51 30	Pfifferlinge/Eierschwämme	frei	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	
0709 51 90	Pilze, frisch, ausgenommen der Gattung Agaricus	52	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	
0711 40 00	Gurken und Cornichons, vorläufig haltbar gemacht	20	56	59	62	65	
0712 90 05	Kartoffeln, getrocknet	20	66	69	72	75	

KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Geltender Zollsatz (% des MFN) (2)	Jährliche Menge				Sonderbestimmungen
			vom 1. 7. 1997 bis 30. 6. 1998 (Tonnen)	vom 1. 7. 1998 bis 30. 6. 1999 (Tonnen)	vom 1. 7. 1999 bis 30. 6. 2000 (Tonnen)	ab 1. 7. 2000 (Tonnen)	
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch	20	220	230	240	250	
0809 40 90	Schlehen	47	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	
0810 10	Erdbeeren, frisch	25	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	(3)
0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch	41	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	(3)
0810 30 30	Rote Johannisbeeren, frisch	41	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	(3)
0810 30 90	Anderer als Schwarze und Rote Johannisbeeren	42	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	
0810 40 30	Heidelbeeren der Art „Vaccinium myrtillus“	frei	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	
0810 40 50	Früchte der Arten „Vaccinium macrocarpon“ und „Vaccinium corymbosum“	74					
ex 0810 90 85	Anderer Beeren, frisch	42	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	
0811 10	Erdbeeren, gefroren	20	550	575	600	625	(3)
ex 0811 20	Beeren, gefroren, ausgenommen:	66	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: ganze Frucht	33					(3)
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: andere	33					(3)
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ganze Frucht	33					(3)
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	33					(3)
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ohne Stiel	33					(3)
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	33					(3)
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ohne Stiel	33					(3)
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	33					(3)
0811 90 50	Heidelbeeren der Art „Vaccinium myrtillus“, gefroren	47	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	
0901 21 00	Kaffee, geröstet, nicht entkoffeiniert	50	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	

KN-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Geltender Zollsatz (% des MFN) <sup>(2)</sup>	Jährliche Menge				Sonder- bestim- mungen
			vom 1. 7. 1997 bis 30. 6. 1998 (Tonnen)	vom 1. 7. 1998 bis 30. 6. 1999 (Tonnen)	vom 1. 7. 1999 bis 30. 6. 2000 (Tonnen)	ab 1. 7. 2000 (Tonnen)	
0910 91 90	Gewürze, gemahlen oder sonst zerkleinert	20	276	289	302	315	
1214 90 10	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken	frei	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	
1502 00	Fett von Rindern	frei	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	
1506 00 00	Andere tierische Fette und Öle	frei	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	
1514 90 90	Rüböl (Raps- und Rübsenöl) und Senföl . . . , andere als rohe Öle	20	110	115	120	125	
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse	20	550	575	600	625	
1602 41 90	Fleisch, zubereitet oder haltbar gemacht, von Schweinen, andere	20	56	59	62	65	
2005 90 75	Gemüse, zubereitet: Sauerkraut	50	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	
2009 70 30 2009 80 50	Apfelsaft und Birnensaft, mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger bei 20 °C: mit einem Wert von mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend: Apfelsaft Birnensaft	20	56	59	62	65	
2009 70 93 2009 70 99 2009 80 69	mit einem Wert von 18 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger: Apfelsaft Apfelsaft, keinen zugesetzten Zucker enthaltend Birnensaft, keinen zugesetzten Zucker enthaltend						
2207 10 00	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	20	56	59	62	65	

<sup>(1)</sup> Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungsweisend; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der KN-Code maßgeblich. Ist ein ex-KN-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

<sup>(2)</sup> Besteht ein MFN-Mindestzollsatz, so entspricht der anwendbare Mindestzollsatz dem MFN-Mindestzollsatz multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

<sup>(3)</sup> Das Kontingent für diese Ware wird für die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Polen, Estland, Lettland und Litauen eröffnet. Erscheint es wahrscheinlich, daß die Einfuhren lebender Rinder in die Gemeinschaft in einem bestimmten Marktjahr 500 000 Stück übersteigen, so kann die Gemeinschaft unbeschadet anderer Rechte aus dem Abkommen die für den Schutz des Gemeinschaftsmarkts erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen.

<sup>(4)</sup> Das Kontingent für diese Ware wird für die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Polen, Estland, Lettland und Litauen eröffnet. Es wird ein Zoll in Höhe von 6 % erhoben.

<sup>(5)</sup> Das Kontingent für diese Ware wird für Estland, Lettland und Litauen gemeinsam eröffnet. Die Gemeinschaft kann gegebenenfalls im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften dem Versorgungsbedarf des Gemeinschaftsmarkts und der Notwendigkeit Rechnung tragen, das Marktgleichgewicht aufrechtzuerhalten.

<sup>(6)</sup> Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.

<sup>(7)</sup> Vorbehaltlich der Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarung.

## Anhang

**Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarung für bestimmte Beerenfrüchte zur Verarbeitung**

1. Die Mindesteinfuhrpreise für nachstehende Waren zur Verarbeitung mit Ursprung in Estland werden wie folgt festgesetzt:

KN-Code	Warenbezeichnung	Mindesteinfuhrpreis (ECU/100 kg netto)
ex 0810 10	Erdbeeren, frisch, zur Verarbeitung	51,4
ex 0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch, zur Verarbeitung	38,5
ex 0810 30 30	Rote Johannisbeeren, frisch, zur Verarbeitung	23,3
ex 0811 10 11	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT: ganze Frucht	75,0
ex 0811 10 11	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT: andere	57,6
ex 0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: ganze Frucht	75,0
ex 0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: andere	57,6
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ganze Frucht	75,0
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	57,6
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: ganze Frucht	99,5
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: andere	79,6
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ganze Frucht	99,5
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	79,6
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ohne Stiel	62,8

KN-Code	Warenbezeichnung	Mindesteinfuhrpreis (ECU/100 kg netto)
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	44,8
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ohne Stiel	39,0
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	29,5

2. Die unter Nummer 1 festgesetzten Mindesteinfuhrpreise sind bei jeder Sendung einzuhalten. Ist der angemeldete Zollwert niedriger als der Mindesteinfuhrpreis, so wird ein Ausgleichszoll erhoben, welcher der Differenz zwischen dem angemeldeten Zollwert und dem Mindesteinfuhrpreis entspricht.
3. Zeichnet sich bei den Einfuhrpreisen für eine bestimmte unter diesen Anhang fallende Ware die Tendenz ab, daß die Preise in nächster Zukunft unter das Niveau der Mindesteinfuhrpreise sinken könnten, so unterrichtet die Europäische Kommission die Behörden der Republik Estland, damit diese Abhilfe schaffen können.
4. Auf Antrag der Gemeinschaft oder Estlands überprüft der Assoziationsrat die Funktionsweise des Systems oder das Niveau der Mindesteinfuhrpreise. Erforderlichenfalls faßt der Assoziationsrat die notwendigen Beschlüsse.
5. Zur Förderung der Entwicklung des Handels und zum Vorteil aller Beteiligten wird drei Monate vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres in der Europäischen Gemeinschaft ein Konsultationstreffen veranstaltet. An diesem Konsultationstreffen nehmen die Europäische Kommission und die interessierten europäischen Erzeugerorganisationen für die betreffenden Waren einerseits und die Behörden und die Erzeuger- und Ausführerorganisationen aller assoziierten Ausfuhrländer andererseits teil.

Bei diesem Konsultationstreffen werden die Marktlage für Beeren und insbesondere die Vorausschau für die Erzeugung, die Lagerbestände, die Preisentwicklung und die mögliche Marktentwicklung sowie die Möglichkeiten zur Anpassung an die Nachfrage erörtert.“

## ANHANG C

## „ANHANG VI

## Ursprungserzeugnisse Estlands, für die Zollkontingente zu einem herabgesetzten Zollsatz oder zum Nullsatz gewährt werden

KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszollsatz	Kontingentsmenge
0301 92 00 0302 66 00 0303 76 00		Aale ( <i>Anguilla</i> -Arten), lebend, frisch, gekühlt oder gefroren	0 %	100 t
0302 50 0302 69 35 0303 60 0303 79 41		Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> ) und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> , frisch, gekühlt oder gefroren	6 %	2 500 t
0302 50 10		Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> ), frisch oder gekühlt	0 %	870 t
0302 69 19 0303 79 19		Andere Fische, frisch, gekühlt oder gefroren	4 %	1 000 t
ex 0302 69 19	*10	Flußbarsch, Hechtbarsch und Zander, frisch oder gekühlt	0 %	220 t
ex 0304 10 19 ex 0304 20 19	*20 *90 *20 *30 *90	Filets von anderen Süßwasserfischen, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen von Karpfen	4,5 %	500 t
von 0304 10 11 bis 0304 10 38 0304 20		Fischfilets, frisch, gekühlt oder gefroren	0 %	360 t
ex 1604 13 90	*91 *92	Sprotten ( <i>Sprattus sprattus</i> ), zubereitet oder haltbar gemacht	10 %	350 t
ex 1604 19 94 ex 1604 19 95	*10 *10	Seehechte ( <i>Merluccius</i> -Arten), zubereitet oder haltbar gemacht Pazifischer Pollack ( <i>Theragra chalcogramma</i> ), zubereitet oder haltbar gemacht	} 10 %	} 60 t
1604 20 10		Lachse, zubereitet oder haltbar gemacht	0 %	270 t
1604 20 70		Thunfische, echter Bonito und andere Fische der <i>Euthynnus</i> -Arten, zubereitet oder haltbar gemacht	0 %	150 t
1604 20 90		andere Fische, zubereitet oder haltbar gemacht	0 %	1 360 t <sup>4</sup>